

Zeitschrift: Jahresbericht / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1940)

Artikel: Gemeinsame Interessen von Fischerei und Uferschutz
Autor: Schmid, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinsame Interessen von Fischerei und Uferschutz

Vortrag von Dr. H. Schmid, Adjunkt der kantonalen Forstdirektion, gehalten an der Jahresversammlung des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee, Interlaken, Samstag, den 27. Januar 1940.

Das Thema, über das Ihr Präsident, Herr Dr. Spreng, mich zu sprechen ersuchte, kann nur den Sinn haben, solche gemeinsame Interessen aufzudecken in der Meinung, sie nach Möglichkeit mit vereinten Kräften zu wahren und zu verwirklichen.

Wenn wir solche gemeinsame Interessen nachweisen wollen, dann müssen wir uns in erster Linie über die wohlverstandenen Interessen dieser einander gegenübergestellten Sphären Fischerei und Uferschutz im klaren sein.

Nehmen wir vorab die Fischerei. Auch da müssen wir präzisieren. Sind es die Interessen der Berufsfischer oder der Sportfischer, oder die Interessen des Staates als Inhaber des Fischereiregals, die da gemeint sind? Wenn wir von den Interessen der „Fischerei“ schlechthin sprechen, so verstehen wir darunter die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung und der Nachhaltigkeit des Ertrages jenes Teiles unseres Volksvermögens, das im Fischbestand liegt.

Darin unterscheidet sich, wenigstens auf den ersten Blick, der Standpunkt der Behörde vom Standpunkt eines Verbandes, sei es nun ein Verband zur Wahrung wirtschaftlicher oder idealer Interessen. Die Behörde muss ihre Entscheidungen immer am Interesse der Allgemeinheit messen. Sie muss unter Umständen dem Idealen das Reale gegenüberstellen. Das mag ihr oft schwer genug fallen, sei es, weil es für diese „Messung“ keinen allgemeingültigen Massstab gibt, oder aus andern Gründen. Ja, es mag ihr mitunter auch ein Fehlentscheid oder eine Unterlassung passieren.

Demgegenüber hätten die Organe des Verbandes, als solche in erster Linie die Interessen des Verbandes zu wahren. Dafür sind sie bestellt worden. Oberstes Interesse eines Verbandes ist die Erreichung seines Verbandszweckes.

Die Einstellung der Behörde, die sich vorbehalten muss, Wünsche und Postulate immer im geschilderten Lichte zu prüfen, mag manchmal dem „Interessenverband“ als farbloser Relativismus erscheinen. Farblos! — weder gelb noch blau! Nun ist es ja — um beim Bilde zu bleiben — tatsächlich manchmal so, dass die Lösung, die vom Standpunkt des Ganzen als möglich und richtig anerkannt werden kann, weder gelb noch blau, sondern grün herauskommt.

Im übrigen glaube ich, ist der angedeutete Gegensatz nur scheinbar vorhanden. In der Demokratie ist ja nicht nur die Behörde, sondern der Einzelne für das Ganze mitverantwortlich und anderseits fällt einem Verbands, z. B. dem Uferschutzverbande die wichtige und schöne Aufgabe zu, eben bestimmte Interessen ideeller Art wahrzunehmen und bei der Behörde zu vertreten. Er ist eine Art vorbereitender Instanz. Dieser Aufgabe wird ja Ihr Verband besonders auch durch seinen Präsidenten in vorbildlicher Weise gerecht.

Kehren wir nach dieser Klarstellung zurück zu den gemeinsamen Interessen von Uferschutz und Fischerei.

Die nachteiligsten Einwirkungen des Menschen auf den Fischbestand bestehen, wenn wir vom planmässigen Fang absehen, in unzweckmässigen Uferverbauungen, Gewässerverunreinigungen und willkürlichen Absenkungen, bedingt durch die Bedürfnisse der Kraftwerke. Von diesem letztern Faktor können wir in diesem Zusammenhang absehen. Uferverbauungen und Gewässerverunreinigungen sind dagegen Probleme, bei denen, wie noch zu zeigen ist, die Interessen der Fischerei und des Uferschutzes, wenn auch vielleicht aus verschiedenen Motiven, parallel verlaufen.

Wir brauchen hier nicht im einzelnen darzutun, wie sich Uferverbauungen und Gewässerverunreinigungen schädlich auf den Fischbestand auswirken.

Deren nachteilige Folgen für die Fischerei, die Bedeutung des Naturufers für die Selbstreinigung eines Gewässers, die Wichtigkeit einer natürlichen, bewachsenen Uferzone als Umweltfaktor für die

Fische, die Rolle der Fische selbst im Stoffhaushalt eines Sees, all diese Fragen sind in der Fachliteratur ausgiebig erörtert worden. Die Schlussfolgerungen werden durch die tatsächlichen Beobachtungen bestätigt.

Der Chronist berichtet, dass am 24. Juli 1531 des Morgens im ersten Fischzug 2354 und am gleichen Tage noch weitere Alböcke gefangen wurden, oder dass die Fischer von Unterseen im August 1640 in einem Tage 6500 Alböcke erbeuteten. (Vgl. J. F. Wyttenbach, Reisen durch die merkwürdigsten Alpen des Schweizerlandes, Bern, 1777).

Wenn wir diese Zahlen mit heutigen Fangstatistiken vergleichen, so erscheint es als gewiss, dass die Umweltbedingungen der Fische sich in nachteiligem Sinne verändert haben müssen. Es mögen dabei allerdings noch andere, als die bereits erwähnten Faktoren mitgespielt haben, für den Thunersee z. B. die Einleitung der Kander. Sei dem wie ihm wolle. Wenn wir bedenken, welche Mengen von Schmutzstoffen unsern Gewässern täglich zugeführt werden, so müsste es einem verwundern, wenn heute noch der Fischbestand früherer Zeiten vorhanden wäre.

Einige Zahlen mögen das veranschaulichen!

Eine Stadt von 100 000 Einwohnern führt in ihren Abwässern täglich etwa 17 Tonnen Trockensubstanz ab, wovon etwa 9 Tonnen nichtorganische Stoffe. Zur biologischen Verarbeitung einer solchen Menge Unrates, die beispielsweise in Bern einfach der Aare zugeführt wird, braucht es, nach den Berechnungen von Fachleuten, täglich eine Sauerstoffmenge von 10 000 000 Litern. Sinkt der Sauerstoffgehalt der Aare unter diese Menge, was während der 7 Monate geringerer Wasserführung vorkommt, so vermag der Fluss die Selbstreinigung nicht zu besorgen und es kommt zu einer schleichenden Vergiftung des Wassers, die allmählich alles Leben gefährdet oder vernichtet.

Und nun noch einige Zahlen, die ein düsteres Bild werfen auf die Mentalität, die leider in weiten Kreisen der Bevölkerung immer noch besteht. Es handelt sich um eine Zusammenstellung über das Rechengut eines bernischen Kraftwerkes, die eine Beobachtungsperiode von 4 Monaten, nämlich die Zeit vom Juli bis zum Oktober

umfasst. In dieser Zeit wurden in diesem Rechengut folgende Tierkadaver beobachtet: 211 Fische, 110 Kaninchen, 9 Hunde, 83 Katzen, 95 Hühner, 15 Schweine, 7 Kälber. Dazu kamen 65 Eingeweide von Tieren verschiedener Art. Im Zeitalter des Badebetriebes gewiss eine ekelerregende Bilanz.

Zusammenfassend müssen wir für die Fischerei feststellen, dass sie ein eminentes wirtschaftliches Interesse hat, an der Erhaltung einer natürlichen bewachsenen Uferzone und an der Reinhaltung der Gewässer.

Was nun die Interessen des Uferschutzes betrifft, so ergeben sie sich in erster Linie aus der Umschreibung des Verbandszweckes. Zweck Ihres Verbandes, soweit er in diesem Zusammenhang interessiert, ist gemäss Verbandssatzungen:

„Die Erhaltung des Landschaftsbildes des Thuner- und Brienersees, insbesondere der Eigenart ihrer Ufer, Erhaltung und Erschliessung einzelner Uferpartien zur öffentlichen Benützung.

Schutz vor Veränderungen, die geeignet sind, die Schönheit der Uferlinien und der bestehenden Siedelungen zu stören.“

Diese Zwecksetzung deckt sich zum Teil mit der ratio des Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Aber bleiben wir für diese Betrachtungen bei der Formulierung Ihres Verbandszweckes.

Erhaltung des Landschaftsbildes und Schutz der Schönheit der Uferlinien! Man mag einwenden, dass über das, was als schön zu gelten hat, nichts ausgemacht ist. Das Schöne lasse sich nicht beweisen, sowenig wie das Gerechte und das Gute.

Darauf ist zu erwidern, dass wir beim Naturschönen doch nicht so ohne objektiven Masstab sind, wie etwa beim Kunstschönen, z. B. der Musik, der Malerei oder der Baukunst. Allerdings, auch das Naturschöne lässt sich nicht beweisen. Aber es lässt sich fühlen und diese Gefühle sind ja in allen Tonarten umschrieben worden.

Hören wir zu:

„Sollen wir reden vom traumhaften Morgenduft eines Schilf- und Binsengürtels, der einen stillen See umsäumt, vom

frühlingstrunkenen Plaudern der Wiesenquelle, die zwischen Löwenzahn, Dotterblumen und Sumpfvergissmeinnicht ihren Weg sucht, vom mutigen, lebensstarken Ton, den der mächtig ziehende gleitende Fluss in unserer Seele weckt, oder von der stillen Innigkeit des hin- und herwandernden, vielfach geschlängelten Talbaches, an dessen Ufern Weiden und Erlen träumen und schlanke, weisstämmige Birken! Was wäre unsere heimatliche Landschaft ohne unsere Gewässer? Sie gehören zu ihr als herrlichster Schmuck und mit ihrem Rinnen und Rauschen lassen sie auch in unserer Brust die tiefen Brunnen unserer Heimatliebe aufquellen, nicht mit sentimentalem Säuseln aber mit starkem, lebensbejahendem Brausen.“

Oder wie es Schiller ausdrückt?

„Da lebte mir der Baum, die Rose,
Mir sang der Quellen Silberfall,
Es fühlte selbst das Seelenlose
Von meines Lebens Widerhall.“

Wir fühlen aber auch was gemeint ist, wenn Shakespeare klagt:

„Die Zeit schlägt Falten in die reinste Stirne,
Entstellt die schönste Wahrheit der Natur
Und prägt auf alles der Vernichtung Spur.“

Es gibt auch Menschen, denen solche Schönheiten von Kunst und Natur ein religiöses Erlebnis sind. Und wer wäre nicht versucht, vom Widerstreit all der unzähligen sogenannten religiösen Richtungen, Strömungen und Meinungen seinen Blick abzuwenden auf das allen Religionen gemeinsame eine grosse Geheimnis: die Natur!

Lassen wir auch eine solche Stimme zum Worte kommen. Dass sich ihr Bekenntnis auf Kunst- und Naturschönheiten gleichermassen bezieht, soll uns dabei nicht stören.

„Das Gemälde eines Meisters, ein Gedicht eines Künstlers, der offen ist für die geistige Seite des Lebens, das gottbegnadete Spiel der Geige, ein Gang durch die weiten, blätterlosen Wälder im Herbst, das Spiel der Sonnenstrahlen

auf einem Geissblatt oder der Anblick einer alten Kirche in dem verlöschenden Licht der untergehenden Sonne — alle diese Dinge können erhabene Gefühle auslösen, die das Alltagsleben nur selten geben kann. Eine geistige Kraft liegt in diesen Augenblicken, deren wir uns noch lange erinnern. Richtig erfasst, können sie zu einer Jakobsleiter werden, die von der Erde zum Himmel führt.

Im Leben eines jeden Menschen gibt es gewisse Augenblicke, in denen Kunst oder Natur ein nicht zu beschreibendes Gefühl erhabener Ruhe und überströmender Seligkeit in ihm wecken. Was mag der tiefe Grund dieser ekstatischen Augenblicke sein? Es sind die Augenblicke im Leben eines Menschen, in denen er an der Schwelle des Geistes steht, wenn er sich auch dessen nicht bewusst wird. Eine grossartige Landschaft erinnert ihn unbewusst an seine wahre geistige Heimat — so gross, so schön ist sie. Er liebt die klaren Wolken am Himmel und den goldenen Untergang der Sonne, die friedlichen bewaldeten Hügel und die stillen Seen. Denn sie erinnern ihn an seinen geistigen Ursprung. Aus ihnen spricht die Schönheit zu ihm und ruft ihm aus seiner geistigen Heimat zu: „Diese erhabene Schönheit sollte auch in dir lebendig sein“.

Es sind also Gefühle da, die, je nach Temperament und Geschicklichkeit der eine so, der andere anders umschreibt, ein Dritter vielleicht lieber verschweigt, weil ihm noch so schöne Worte keine befriedigende Wiedergabe seiner Gefühle bedeuten.

Es ist ästhetisches Wohlgefallen oder ästhetisches Missfallen, das da zum Ausdruck kommt. Wie der Ausdruck Ihrer Verbandsatzungen „Erhaltung des Landschaftsbildes“ andeutet, knüpfen sich solche Gefühle an Vorstellungen von dem schönen Gegenstand als solche. Ästhetische Gefühle sind Vorstellungsgefühle, nicht Begehungsgefühle. „Die Sterne, die begehrt man nicht, man freut sich ihrer Pracht“ durfte der Dichter (Goethe) sagen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass viele grosse und kleine Kinder gewisse Naturschönheiten auch gleich besitzen möchten, und dass die Sterne, wenn sie nur erreichbar wären, wohl schon lange von Menschenhand umgehängt und abgehängt worden wären.

Eines lässt sich aus diesem kurzen philosophischen Abstecher herauschälen:

Mag die Vorstellung vom Kunstschönen sich wandeln, ja vielleicht gar auf staatliches Geheiss gewandelt werden, die Vorstellung vom Naturschönen kann sich nicht wandeln, sie muss immer am Urbild, an der Natur selbst gemessen werden.

Allerdings, die Freude am Naturschönen ist eine individuelle Sache, eine Angelegenheit des Individuums, d. h. eines „Unteilbaren“ mit seiner niemals bis ins letzte analysierbaren Eigenartigkeit.

Wenn wir die Freude, die ein Volk am Schönen empfindet als einen Masstab für seinen Kulturstand anerkennen, und wir müssen ihn anerkennen, dann ist sicher nicht zuletzt auch der Zustand seiner Gewässer ein gutes oder schlechtes Zeugnis für den Stand seiner Kultur.

Zwar steht der ästhetische Gesichtspunkt als solcher in keiner direkten Beziehung zu praktischen, oder sagen wir, zu materiellen Interessen, zum Nutzen. Er will das Schöne um des Schönen selbst willen. Aber es ist nicht gleichgültig, dass seine Ziele mit Nützlichem und Unerlässlichem verbunden sind.

In diesem Zusammenhang wollen Sie mir gestatten, die Auffassung eines Ausländers wiederzugeben, wie sie an einem Einführungskurs zur Behandlung von Fragen der Gewässerverunreinigung und Abwasserreinigung im Jahre 1936 geäussert wurde.

Dabei weiss ich wohl, dass ja gerade jener kommerzielle Gesichtspunkt oft zum grossen Verdruss des richtig verstandenen Naturschutzes gesündigt hat. Umsomehr dürfen wir eine Stimme wiedergeben, die volkswirtschaftliche Vorteile in den gleichen Zielen erblickt, die Sie aus ideellen Beweggründen anstreben.

„Der ästhetische Gesichtspunkt ist für die Schweiz von ausserordentlicher, bisher vielleicht nicht genügend gewürdigter Bedeutung. Denn die Gewässer der Schweiz, ihre Seen und Flüsse, mit den so wunderbar verschiedenartigen Farbentönen, ihrer Durchsichtigkeit und erquickenden Frische sind als Edelsteine im Diadem der Naturschönheiten dieses Landes zu werten. Sie sind als einer der werbenden Faktoren für die Massen der Schweizerbesucher zu betrachten, die dieses Land, als die Lunge Europas, jährlich in grossen

Scharen zur Erholung aufsuchen. Diese nur durch ausserordentliche Reinheit und Ursprünglichkeit der Gewässer bedingte besondere Schönheit der Seen, Flüsse usw. in der Schweiz zu erhalten, erfordert äusserste Sorgfalt in der Beseitigung und Reinigung der Abwässer, und die hierauf aufzuwendenden Mühen und Kosten erscheinen in hohem Masse lohnend, nicht nur unter dem idealen Gesichtspunkte der Erhaltung der Naturschönheiten des Landes, sondern auch wegen der sich daraus unmittelbar ergebenden wirtschaftlichen Vorteile, die mit dem Fremdenbesuch zusammenhängen. Man bedenke, welche Folgen es haben würde, wenn z. B. die Neuausgabe eines Reiseführers etwa die Bemerkung enthielte, dass dieser oder jener See oder Fluss früher wegen der wunderbaren grünen oder blauen Farbe berühmt war, jetzt aber durch Abwässer verunreinigt erscheine. Solchen Möglichkeiten rechtzeitig und vollständig vorzubeugen, bedeutet eine verantwortliche Aufgabe für diejenigen Stellen, die das Allgemeinwohl des Landes zu behüten berufen sind.“

Es ist dies eine Stimme der Vergangenheit, die zwar schlecht in die gegenwärtigen Verhältnisse passt. Aber es wird auch wieder einmal die Zeit kommen, wo ihr grösste aktuelle Bedeutung zukommt.

Nach dem Gesagten können wir die Verflechtung der Interessen von Uferschutz und Fischerei wie folgt zusammenfassen:

Uferschutz als Postulat der Ästhetik bedeutet Erhaltung des Ufers im Naturzustand und Reinhaltung.

Naturufer und Reinhaltung sind Voraussetzungen für die Erhaltung des Fischbestandes.

Die Erhaltung des Fischbestandes ist für die Fischerei als Zweig der Urproduktion und Gebiet sportlicher Betätigung eine wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit.

Der Fischbestand ist eines der wichtigsten Glieder im Stoffwechsel des Sees.

Je lebhafter der Stoffwechsel im See, desto grösser sein Vermögen, die ihm zugeführten Schmutzstoffe in unschädliche Form überzuführen.

Nach dieser Betrachtung ist vielleicht noch ein Wort zu sagen zu den gesetzlichen Grundlagen zur Wahrung und Verwirklichung dieser Interessen.

Es ist zu erwähnen der Artikel 83 des bernischen Gesetzes betreffend die Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

„Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und anderen seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.“

Grundlegend sind ferner die beiden Verordnungen über den Naturdenkmäler- und Pflanzenschutz.

Ich will hier nicht untersuchen, ob diese Grundlagen nach Inhalt und praktischer Anwendung befriedigt haben.

Dagegen wollen Sie mir noch ein paar Worte gestatten, zu den Rechtsgrundlagen zum Schutze unserer Gewässer gegen Verunreinigung. Da ist zu erwähnen der Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Fischerei und die Spezialverordnung vom 17. April 1925 über die Verunreinigung von Gewässern.

Nichts ist unbefriedigender vom Standpunkt der Rechtsordnung als der Zustand, wo verfassungsmässige rechtskräftige Erlasse nicht angewendet werden. Sie deuten auf einen organisatorischen Mangel in dieser Rechtsordnung. Es besteht wohl der Motor, das Zahnrad und die Zahnradschiene. Aber das Ganze greift nicht ineinander und das Vehikel steht still.

Hat die Behörde versagt, die die Vorschrift aufstellte, sei es der Gesetzgeber oder die Exekutive, indem sie etwas vorschrieben, was praktisch nicht durchführbar ist. Oder versagt die Behörde, deren Aufgabe es wäre, die Vorschrift zu vollziehen, oder die Behörde, deren verfassungsmässige Pflicht es wäre, die Vorschrift durchzusetzen, oder ihre Missachtung zu ahnden. Oder versagt am Ende der Bürger, der aus Mangel an Achtung vor dem Gesetz, aus Widerpenstigkeit oder persönlichem Interesse die noch so gut durchdachten und gutgemeinten Vorschriften zu umgehen versteht?

Ein solcher Leerlauf muss leider bezüglich der genannten Spezialverordnung festgestellt werden. Niemandem zu leid und niemandem zu lieb muss zugegeben werden, dass der Zweck dieser Vorschriften im Kanton Bern und auch anderswo, wenigstens bisher nicht erreicht wurde. Auf die Gründe soll hier nicht näher eingetreten werden. Nur zwei Beispiele aus der Praxis seien angeführt:

Im Kanton Bern hat ein Gericht erklärt, die Spezialverordnung über die Verunreinigung von Gewässern sei eine *lex imperfecta*, d. h. eine Vorschrift ohne Sanktion für den Fall ihrer Missachtung, ähnlich der Regel des ZGB, wonach der Mann das Haupt der Familie sein soll.

Es ist klar, dass dieser Einwand formeller Art, wenn er anerkannt würde, die Unwirksamkeit der genannten Spezialverordnung zur Folge haben müsste.

Nun gibt es aber auch Schwierigkeiten materieller Art. Denken wir an den Fall, wo ein Unternehmer erklärt, mein Betrieb erträgt die Erstellung einer kostspieligen Kläranlage nicht. Eher werde ich ihn schliessen müssen, als dass ich eine solche Kläranlage erstellen kann, oder ich werde meinen Betrieb an einen Ort verlegen, wo man mir nicht mit solchen Zumutungen kommt. Solche Erklärungen brauchen zwar nicht immer ernst genommen zu werden. Es sind glücklicherweise viele Fälle bekannt, wo einsichtige und weitsichtige Unternehmer enorme Summen für die vorschriftsmässige Reinigung ihrer Abwässer ausgelegt haben. Es ist aber denkbar, dass ein Unternehmen wirklich sich in diesem Dilemma befindet. Soll dann die Behörde auf diese Kläranlage verzichten, trotzdem Gesetz und Verordnung sie vorschreiben. Oder soll sie auf der Erstellung einer Kläranlage beharren, auf die Gefahr hin, dass das Unternehmen zusammenbricht?

Meine Herren, ich will diese Gedanken hier nicht weiter ausführen. Es sollte bloss auf diese Schwierigkeiten hingewiesen werden, die bestehen in einem Staatswesen, für dessen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Massnahmen und Entscheidungen kein anderer Gesichtspunkt massgebend sein kann, als der des Allgemeinwohls und der Gerechtigkeit. Die Erkenntnis dieser Schwierigkeiten kann uns den Weg weisen zu ihrer Beseitigung.